

**Empfehlungen des BRH zu Miete/ Leasing von Informationstechnik in der Bundesverwaltung  
(Prüfbericht des BRH an BMI vom 12. November 2007)**

Der Bundesrechnungshof hat die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Miete/ des Leasings von Informationstechnik (IT) in der Bundesverwaltung querschnittlich geprüft. Die Ergebnisse der Querschnittsprüfung, die ihren Schwerpunkt bei der Ausstattung der Bundesbehörden mit Arbeitsplatzcomputern, Monitoren und Druckern hatte, mündeten in der Feststellung, dass Kauf in der Regel die günstigere Variante darstellt. Deshalb ist der Kauf von IT der Miete/ dem Leasing vorzuziehen. In diesem Zusammenhang wurden u.a. folgende Empfehlungen für die Bundesverwaltung ausgesprochen:

**... Der Bundesrechnungshof empfiehlt, mit geeigneten Methoden und Hilfsmitteln sicher zu stellen, dass die Bundesverwaltungen die wirtschaftliche Finanzierungs-Alternative für ihre IT ermitteln und sich dann auch für diese entscheiden. ...**

**... Generell sollte Kauf in Verbindung mit der jeweils empfohlenen Nutzungsdauer den Vergleichsmaßstab für andere Finanzierungsarten bilden. Diese dürfen nur gewählt werden, falls mit einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung niedrigere Kosten pro Nutzungsjahr nachgewiesen werden können. Die Kosten für die in Frage kommenden Alternativen sind im Wettbewerb zu ermitteln. ...**

**... Dienstleistungen [können] weder gemietet noch geleast werden [...]. Generell sollten Miet-/ Leasingverträge nur in detailliert zu begründenden Ausnahmefällen abgeschlossen werden. ...**

**... [Die] Empfehlungen, IT mindestens fünf Jahre zu nutzen, [sollen] konsequent eingehalten werden. ...**

**... Besonders unwirtschaftlich ist die automatische und ungewollte Vertragsverlängerung von Miet-/Leasingverträgen, wenn bereits mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mehr als der Kaufpreis der Geräte bezahlt wurde. Gleiches gilt für den Kauf zum Restwert nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und insbesondere nach Vertragsverlängerungen; hier sind im Vergleich zu einem sofortigen Kauf die vom Finanzierer kalkulierten Betriebskosten und Gewinne bereits mitbezahlt worden. ...**

**... Die Bundesverwaltung hat das Vergaberecht auch bei ihren Miet- und Leasingverträgen für IT einzuhalten. ...**